

*Verpflichtung zur Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte für weitere materielle Verpflichtungen*

Nach § 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden. Bei dem neuen Merkmal „weitere materielle Verpflichtungen“ ist u. a. an die Pflicht gedacht, regelmäßig die Miete und die Energiekosten zu bezahlen sowie in Anspruch genommene Kredite abzahlen.

Dieser Neuregelung liegt der rechtspolitische Gedanke zugrunde, daß die Bewährung und Wiedergutmachung als ein einheitlicher Prozeß der Entwicklung der Persönlichkeit anzusehen ist und die Realisierung weiterer rechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich einschließt. Die Wahrnehmung und Verwirklichung anderer rechtlicher Verpflichtungen kann demnach in der gerichtlichen Entscheidung zum Bestandteil der Wiedergutmachung und Bewährung eines Rechtsverletzers erklärt werden.

Die Regelung in § 33 Abs. 4 Ziff. 4 ist die gesetzgeberische Konsequenz aus der Tatsache, daß eine Reihe von Straftaten mit einer negativen oder gleichgültigen Einstellung zu materiellen Verpflichtungen verbunden sind. Die Verpflichtung zur zweckgebundenen Verwendung von Einkünften kann aber nur dann auferlegt werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Umständen der Straftat und der Nichterfüllung der materiellen Verpflichtungen besteht.

*Untersagung des Besuchs bestimmter Örtlichkeiten*

Nach § 33 Abs. 4 Ziff. 3 StGB kann der Verurteilte verpflichtet werden, bestimmte Örtlichkeiten, wie z. B. bestimmte Gaststätten oder Rummelplätze, nicht zu besuchen. Diese Verpflichtung entspricht der Erfahrung, daß die Begehung einer Reihe von Vergehen durch die spezifischen Bedingungen des Tatortes begünstigt wird. Sie dient deshalb der Verhinderung neuer Straftaten.

Für die Verwirklichung dieser Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind gemäß der durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der DDR vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) formulierten Neufassung des § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO die Organe des Ministeriums des Innern zuständig. Diese rechtliche Verpflichtung und ihre Kontrolle durch die Organe des Ministeriums des Innern ist das Ergebnis der Auswertung bisheriger Erfahrungen der Justizorgane bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Häufig wurde diese Straftat nur im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Verurteilten mit Hilfe der erzieherischen Einflußnahme der Arbeitskollektive verwirklicht. Die Kontrolle war jedoch oftmals in der Freizeit nicht mehr gewährleistet, so daß der Verurteilte im bestimmten negativen Gruppierungen schädlichen Einflüssen unterlag und bestimmte Gaststätten oder Rummelplätze häufig Ausgangspunkte dieses negativen Einflusses waren.

*Verrichtung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen*

Diese Neuregelung in § 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB beruht auf den mit der gemeinnützigen Arbeit bei Ordnungswidrigkeiten gemachten guten Erfahrungen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 OWG). Die Verpflichtung zu unbezahlter gemeinnütziger Arbeit soll den Verurteilten dazu anhalten, durch körperliche Arbeiten in der Freizeit seiner Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung nachzukommen.

Diese Möglichkeit zur Ausgestaltung der Bewährungssituation ist nicht auf einzelne Deliktgruppen begrenzt. Sie sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn der Rechtsverletzer durch seine Handlung eine bestimmte Mißachtung der von der Bevölkerung geschaffenen gemeinnützigen Anlagen und Werte zum Ausdruck bringt. Ferner kann sie dann angewendet werden, wenn die Straftat unmittelbar mit einer gröblichen Verletzung der Arbeitsdisziplin verbunden ist, ohne daß Asozialität vorliegt, sowie bei Straftaten, die eine Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zum Ausdruck bringen, z. B. Rowdytum oder andere Straftaten, -die mit Ordnungswidrigkeiten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden sind (z. B. nach §§ 4 Abs. 2, 6, 14 OWVO).

Die Verpflichtung zum Verrichten von Freizeitarbeiten sollte vorrangig außerhalb des Betriebes an einem anderen Arbeitsplatz verwirklicht werden (z. B. Erd-, Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten). Sie kann bis zu zehn Arbeitstagen während der Bewährungszeit betragen. Bei der Realisierung dieser Verpflichtung ist darauf zu achten, daß sie eine fühlbare Verpflichtung für den Verurteilten ist; ein stundenweises „Abarbeiten“ nach der Arbeitszeit würde deshalb dem Sinn dieser Maßnahme widersprechen. Der Verurteilte sollte stets zu Arbeitsleistungen an vollen Arbeitstagen herangezogen werden.

Die Dauer der Freizeitarbeit wird vom Gericht bestimmt. Die Art und Weise ihrer Verwirklichung legt der Rat des Kreises fest, der gemäß der Neufassung des § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO für ihre Verwirklichung verantwortlich ist. Durch die Auswahl geeigneter Arbeitsaufgaben und -plätze sowie die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge bzw. der Realisierungsperioden wird die erzieherische Wirksamkeit dieser neuen Maßnahme gewährleistet werden.

Die bei Jugendlichen in § 70 Abs. 2 StGB bereits vorgesehene Verpflichtung zur Verrichtung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit wurde hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer der Regelung in § 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB angegliedert.

*Berichtspflicht des Verurteilten gegenüber dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv*

Die Verpflichtung des Verurteilten, in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB), ist ebenfalls eine rechtliche Form zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie steht in direktem Zusammenhang mit der Erhöhung der Rechte der Leiter und der Kollektive nach § 32 StGB. Die Erfüllung dieser Pflicht trägt dazu bei, die notwendige Kontrolle des Bewährungsprozesses zu gewährleisten, und soll verhindern, daß sich der Verurteilte den Bewährungspflichten entzieht.

Das Gericht legt mit dem Ausspruch der Verpflichtung gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB dem Urteilstenor fest, in welchen Abständen und wem gegenüber die Berichterstattung zu erfolgen hat. Diese Festlegungen hängen von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, z. B. von der Art der Straftat, der Täterpersönlichkeit und der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung. Dem Kollektiv sollte z. B. Bericht erstattet werden, wenn es eine Bürgschaft übernommen hat, in der konkrete Verpflichtungen des Kollektivs und des Verurteilten festgelegt sind. Eine Berichterstattung gegenüber dem Leiter ist dann angebracht, wenn zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (z. B. im Zusammenhang mit einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz) bestimmte Leitungsmaßnahmen festgelegt wurden.